

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Philippinen

(Republik der Philippinen)

Stand: September 2024

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das Hauptstandesamt Philippine Statistics Authority (PSA)
2. **Ledigkeitsbescheinigung**, in Form einer PSA-Index-Bescheinigung
  - CENOMAR für ledige philippinische Staatsangehörige
  - CEMAR für geschiedene philippinische Staatsangehörige

Von verwitweten Antragstellern kann diese Bescheinigung nicht beigebracht werden.
3. **Ehefähigkeitsbescheinigung** (Certificate of legal capacity to contract marriage), ausgestellt von der philippinischen Konsularvertretung in Deutschland. Falls sich der Antragsteller noch im Ausland aufhält und die Anmeldung der Eheschließung mit Vollmacht erfolgt, wird auf diese Bescheinigung verzichtet.
4. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf es für Männer und Frauen der **Eheeinwilligung** bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Vorlage eines **Ehrerbietigungsaktes** der Eltern bzw. des Vormundes in notarieller Form mit Angabe des künftigen Ehepartners.
5. Eigene **eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Philippinen**

Ausländische Scheidungen bedürfen zur Wirksamkeit für den philippinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige philippinische Gericht.

### c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche philippinische Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.